

Artenschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Auf dem Achenbach“ in der Gemarkung Oberdieten und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilgelungsbereich Oberdieten der Gemeinde Breidenbach

Uwe Meyer

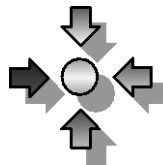
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe

Landschaftsplanung

Stadtplanung

Ökologie

Forst



Stand: Fassung zur Offenlage, Januar 2022

Inhaltsangabe

1 Einleitung und Aufgabenstellung	4
2 Bestandserfassung.....	4
2.1 Vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen	5
2.2 Biotop- und Nutzungstypen / Vegetation	5
2.3 Fauna	6
3 Schutzkategorien	7
3.1 Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	7
3.2 Umwelthaftung	8
3.3 Arten der Roten Liste.....	8
4 Eingriffsregelung	8
4.1 Berücksichtigung der Eingriffe in das Schutzgut „Boden“	9
4.2 Bestandsbewertung.....	10
4.3 Planung von Eingriffen.....	10
4.4 Inanspruchnahme einer bereits festgesetzten Ausgleichsfläche	10
4.5 Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen	11
4.6 Bewertung des Eingriffs, seiner Kompensation und Plausibilitätskontrolle	12
5 Artenschutz.....	13
5.1 Rechtsgrundlage	13
5.2 Relevante Arten und Wirkfaktoren.....	14
5.3 Vereinfachte Prüfung.....	15
5.3.1 Vögel	15
5.3.2 Lichtempfindliche Fledermäuse und nachtaktive Insektenarten.....	16
5.4 Art-für-Art-Prüfung	16
5.4.1 Vögel	16
5.4.2 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	17
5.5 Fazit	18
5.6 Festzusetzende Vermeidungsmaßnahmen	18
5.7 Festzusetzende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	18
5.8 Monitoring und Risikomanagement	20
5.9 Abschließende Prognose.....	21

Anlagen

1. Ergebnisse der Untersuchung zu Flora und Fauna vom 28.07.2019
2. Karte 1: Biotoptypen
3. Karte 2: Vögel
4. Karte 3: Ameisenbläuling
5. Untersuchung zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vom 02.10.2020
6. Karte 4: Bestand Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläulings
7. Karte 5: Suchraum Ausgleichsflächen
8. Biotopwertbilanz Eingriff
9. Biotopwertbilanz Ausgleich
10. Lageplan „Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen“
11. Lageplan „Gewässerentwicklung“

Tabellen

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet	7
Tabelle 2: Nachgewiesene planungsrelevante Schmetterlingsart im Plangebiet.....	7

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Breidenbach betreibt die Aufstellung des BP Nr. 6 „Erweiterung Auf dem Achenbach“ parallel mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den OT Oberdieten zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums.

Nach den Festsetzungen und der Begründung zu dieser Bauleitplanung sind folgende Auswirkungen auf Natur- und Landschaft geplant:

- Ausweisung von sechs Baugrundstücken mit einer durchschnittlichen Größe von je ca. $651 \text{ m}^2 = 3.907 \text{ m}^2$ in einem allgemeinen Wohngebiet.
- Inanspruchnahme einer etwa 132 m^2 großen bestehenden Ausgleichsfläche auf Flst. 25.
- Festsetzung einer Grundflächenzahl von $0,3 =$ überbaubare Fläche 1.172 m^2 . Von der nicht überbaubaren Fläche (2.735 m^2) müssen 80% als Zier- und/oder Nutzgarten (2.188 m^2) angelegt werden. Dies lässt Raum für 547 m^2 Pflasterflächen, die möglichst wasserdurchlässig auszuführen sind.
- Entwässerung im Trennsystem mit gedrosselter Einleitung des Regenwassers in den nahegelegenen Vorfluter (Achenbach). Verlegung des Regenwasserkanals auf Flst. 47/1.
- Anlage eines Regenrückhaltebeckens (ca. 120 m^2) mit umgebenden artenreichen Saum (98 m^2) auf Flst. 47/1
- Verlängerung der Erschließungsstraße „Auf dem Achenbach“ mit Wendeanlage und zwei Stichstraßen = 640 m^2 .
- Heckenneupflanzung an der Wendeanlage = 250 m^2
- Festsetzung einer Regenwassernutzung mit einem Mindestvolumen von 25 l/m^2 Dachfläche.
- In den Gartenflächen sollen 875 m^2 mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden.
- Die Streuobstwiese auf Flst. 25 soll entlang der L3043 gemäß der schon bestehenden Festsetzung ergänzt werden.

In diesem Fachbeitrag wird die gesetzliche Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG, die Berücksichtigung von Schutzkategorien (z.B. nach BNatSchG und USchadG) und der besondere Artenschutz nach §§ 44 ff BNatSchG bearbeitet.

2 Bestandserfassung

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortstrand von Oberdieten zwischen der L 3043 nach Achenbach im Süden und der Achenbacher Straße im Norden. Der leicht geneigte Südhang befindet sich auf etwa 370 m ü. NHN. Im Norden und Osten grenzen Wohnbaugebiete an, im Süden und Westen Grünland, dass durch die Landstraße mit straßenbegleitenden Bäumen unterbrochen wird.

Im direkten westlichen Anschluss an das Baugebiet befindet sich eine Kompensationsfläche mit lückigem Obstbaumbestand [UNB LK M-B (Breb) _kA-El-01177]¹.

¹ <http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de> Abruf 25.02.2021

Der Achenbach verläuft ca. 30 m südlich, parallel zur Landstraße und unterquert diese auf Höhe des Plangebietes.

2.1 Vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen

Die Auswertung des hessischen Naturschutz-Informationssystems (NATUREG) ergab keine Hinweise auf Schutzkategorien oder Biotopkatasterflächen¹.

Nach dem Bodenvier Hessen sind feuchte Lehm-Böden mit einer Ertragszahl zwischen 40 und 45 und geringem Funktionserfüllungsgrad betroffen².

Der Landschaftsplan der Gesamtgemeinde von 2007 sieht für das Baugebiet eine extensive Nutzung als Grünland vor. Für die angrenzenden artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind Entwicklungsgebiete für den Naturschutz (artenreiches Grünland mittlerer Standorte) vorgesehen. Für den Ausgleichsbereich am Rechtenbach werden Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Bereich von Verbindungsflächen für den Fließgewässer-Biotopverbund empfohlen.

Im Jahr 2019 erfolgten folgende Bestandserhebungen des Plangebietes durch Portig-Frede GbR, Bericht vom 28.07.19:

- Erfassung von Pflanzenarten und Biotoptypen
- Faunistische Erfassung von Vögeln und Schmetterlingen

Der Ergebnisbericht mit drei Kartenanhängen befindet sich in den Anlagen 1 bis 4.

Diese Kartierung wurde 2020 ergänzt durch eine vertiefende Untersuchung zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) durch den Dipl.-Biol. Holger Krafft, Hilchenbach (Bericht vom 02.10.2020). Der Ergebnisbericht mit zwei kartenanhängen befindet sich in der Anlage 5 bis 7.

2.2 Biotop- und Nutzungstypen / Vegetation

Folgende Biotop- und Nutzungstypen mit Typ-Nummern nach Kompensationsverordnung (KV 2018) sind vorzufinden. Die Nummerierung entspricht der Einteilung des Bestandsplanes (s. Anlage 2) und der Biotopbewertung (s. Anlage 8 „Bestand vor Eingriff“).

F1 + F2: Der größte Teil des Plangebietes (4.220 m²) besteht aus einer frisch-feuchten Glatthaferwiese (Mähwiese) mit hoher Deckung durch den Großen Wiesenknopf sowie Feuchte- und Magerkeitszeigern. Auf Grund der vorgefundenen Zeigerpflanzen (s. Tabelle 1 in der Anlage 1) kann die Wiese dem FFH-Lebensraumtyp 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen zugeordnet werden = 06.310 Extensiv genutzte Flachland-Mähwiesen.

Diese Fläche wird ergänzt durch einen etwa 132 m² großen Bereich auf dem Flst. 25. Hier befindet sich eine anthropogene Böschung, die zur bestehenden Ausgleichsfläche mit der Festsetzung „Streuobstwiese, mäßig intensiv“ gehört.

F3: Nasswiesenbereich mit dominanter Flatterbinse (200 m²); gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG = 06.113 Feucht- und Nasswiesen.

² HLNUG: <http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>
Abruf 24.02.2021

F4: Mädesüß-Hochstaudenflur mit Rohrglanzgras (75 m²) = 06.117 Feucht- und Nasswiesenbrachen.

F5: Straßenböschung mit vereinzelt Weißdorn, Schwarzer Holunder, Rose, Schlehe und Apfel (170 m²) = 02.200 Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten.

Es konnten 71 verschiedene Pflanzenarten festgestellt werden. Diese sind in der Anlage 1, Tabelle 1 (Pflanzenartenliste) mit Angabe des Vorkommens in den o.g. Teilflächen aufgeführt.

Auf dem südlich des Baugebietes angrenzenden Flurstück 47/1 ist die Verlegung des Regenwasserkanals in einer Breite von 3 m und einer Länge von ca. 52 m (= 156 m²) geplant. Hier ist eine intensive Feuchtwiese des Typs 06.116 anzutreffen.

2.3 Fauna

Vögel

Das festgestellte Arteninventar stellt die typischen Bewohner der offenen bis halboffenen Bereiche im Grünland, des Waldrandes sowie der dörflichen Strukturen mit Gärten, Hecken und Einzelbäumen dar.

Die artenreiche Mähwiese dient etlichen Vogelarten zur Nahrungssuche. Von den nachgewiesenen Arten befinden sich acht auf der Roten Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (2014), 12 haben einen unzureichenden Erhaltungszustand. Es ist davon auszugehen, dass die Vogelreviere, teilweise auch randlich, in der Untersuchungsfläche liegen.

Das vollständige Untersuchungsergebnis befindet sich in der Anlage 1 mit Anlage 3. Die nachfolgende Tabelle fasst die Beobachtungen und den Erhaltungszustand in Hessen³ zusammen.

Status: NG = Nahrungsgast; R = Reviervogel; p = potenziell; DZ = Durchzügler

Günstiger Erhaltungszustand	Status	Unzureichender Erhaltungszustand	Status
Amsel	pNG	Birkenzeisig	R/NG
Bachstelze	R/NG	Bluthänfling	R/NG
Buchfink	R/NG	Feldsperling	R/NG
Dohle	NG	Girlitz	R/NG
Dorngrasmücke	R/NG	Haussperling	R/NG
Elster	R/NG	Klappergrasmücke	R/NG
Gartengrasmücke	R/NG	Mauersegler	NG
Goldammer	R/NG	Mehlschwalbe	NG
Grünfink	pNG	Rauchschwalbe	NG
Grünspecht	R/NG	Stieglitz	R/NG
Hausrotschwanz	R/NG	Teichrohrsänger	DZ/NG
Heckenbraunelle	pNG	Türkentaube	R/NG
Kleiber	R/NG		
Kohlmeise	R/NG		
Misteldrossel	pNG		

³ HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

Mönchsgrasmücke	pNG		
Rabenkrähe	pNG		
Ringeltaube	pNG		
Schwanzmeise	R/NG		
Singdrossel	pNG		
Star	R/NG		
Wintergoldhähnchen	R/NG		

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet

Schmetterlinge

Die Liste der festgestellten Schmetterlingsarten der Begehung 2019 (Anlage 1) wurde auf Arten mit besonderer Planungsrelevanz geprüft⁴. Hierzu gehört eine Art:

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissen. Name</u>	<u>Anh. FFH-RL</u>	<u>Rote Liste</u>	<u>Erhaltungszustand</u>
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche nautithous (synonym: Maculinea nautithous/Phengaris nautithous)	II und IV	3 = gefährdet (D + He)	U1 = unzureichend

Tabelle 2: Nachgewiesene planungsrelevante Schmetterlingsart im Plangebiet

Das vollständige Untersuchungsergebnis befindet sich in der Anlage 1 mit Anlage 4.

Durch den ungünstigen Zeitpunkt der Wiesenmahd im Jahr 2019 konnte nicht abschließend geklärt werden, ob ein Fortpflanzungshabitat der Art im Plangebiet besteht.

Um diese, für die Artenschutzprüfung relevante Frage, abschließend klären zu können, erfolgte nach vorheriger Abstimmung mit dem Bewirtschafter des Grünlands eine erneute Kartierung im Jahr 2020 (s. Anlage 5 + 6, insbesondere Definition der Habitate auf Seite 3).

Das Plangebiet wird *bei angepasster Grünlandnutzung* als Fortpflanzungshabitat definiert, auf dem der Falter seinen gesamten Lebenszyklus durchlaufen kann. Bei der i.d.R. stattfindenden *konventionellen Grünlandnutzung* kann das Plangebiet nur als Nektarhabitat eingestuft werden (s. Kartierung von 2019). Die in den Blütenköpfen befindlichen Eier und Raupen können wegen der Mahd während oder kurz nach der Flugzeit des Falters die Entwicklung nicht abschließen.

3 Schutzkategorien

3.1 Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der binsenreiche Nasswiesenbereich F3 (ca. 200 m²) ist ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG.

Weitere, nach Kapitel 4, Abschnitt 1 des BNatSchG geschützte Teile von Natur und Landschaft befinden sich nicht im Plangebiet.

⁴ FENA (2014): Erläuterung zur Liste der Tier- und Pflanzenarten Hessens mit besonderer Planungsrelevanz

3.2 Umwelthaftung

Aufgrund des Umweltschadengesetzes können den für einen Umweltschaden Verantwortlichen Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten treffen. Als Umweltschaden definiert ist u.a. die Schädigung von bestimmten natürlichen Lebensräumen (FFH-Lebensräume) Arten des Anhang I der VS-RL und Arten des Anhangs II der FFH-RL. Im Plangebiet befinden sich neben den in Kapitel 2.3 aufgeführten Vogelarten:

FFH-Lebensraumtypen: 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese

Arten des Anhangs II, FFH-RL: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die ausgewählten Ausgleichsflächen dienen als funktionaler Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung, als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme und als Aufwertung einer geeigneten Entwicklungsfläche i.S.d. Umwelthaftungsrechtes. Dem Eingriff in den LRT 6510 auf 4.220 m² stehen somit multifunktionale Ausgleichsflächen in einer Größe von 6.318 m² (s. Kapitel 5.7) gegenüber.

Die genaue Maßnahmenplanung zur Erreichung des angestrebten Zustands eines LRT 6510 erfolgt im Jahr 2022 auf Grundlage einer Vegetationskartierung der Ausgleichsflächen. Ist hierfür die festgesetzte extensive Wiesennutzung nicht ausreichend, kann eine fachgerechte Mahdgutübertragung von der Eingriffsfläche (Spenderfläche) auf die Ausgleichsflächen nötig werden.

3.3 Arten der Roten Liste

Folgende Arten der Roten Liste konnten festgestellt werden (V = Vorwarnliste; 3 = Gefährdet; 2 = stark gefährdet):

- Rauchschnalbe RL 3
- Mehlschnalbe RL 3
- Bluthänfling RL 3
- Klappergrasmücke RL V
- Stieglitz RL V
- Goldammer RL V
- Feldsperling RL V
- Haussperling RL V

Die Würdigung des Schutzstatus erfolgt in der Artenschutzprüfung in Kapitel 5.

4 Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund einer Bauleitplanung über Vermeidung, Ausgleich und den Ersatz (Verursacherpflichten nach § 15 BNatSchG) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Die Bewertung von Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach der Hessischen Kompensationsverordnung vom 10.11.2018.

4.1 Berücksichtigung der Eingriffe in das Schutzgut „Boden“

In Hessen wurde 2018 eine Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden eingeführt⁵. Diese kann als Verfahren zur Bewertung von Eingriffen herangezogen werden. Dies ist aber nicht rechtlich verpflichtend, da die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB einbezogen ist (§ 1a (3) BauGB). Weiterhin ist das hier vorgestellte Bewertungsverfahren nicht kompatibel mit der Ausgleichsabgabenverordnung, die für die Bewertung der weiteren Schutzgüter des Naturschutzrechtes herangezogen wird.

Die Bewertung dieses Schutzgutes erfolgt deshalb verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der o.g. Arbeitshilfe sowie der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“⁶ und der Hessischen Kompensationsverordnung (KV).

Folgende planerisch-strategischen Überlegungen gingen der Planung voraus und werden als Vermeidungsmaßnahme in der nachfolgenden Bewertung berücksichtigt:

Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad: Die Berücksichtigung der Bodenschutzvorgaben geschieht v.a. in der Vermeidung der Inanspruchnahme von Böden mit hohem oder sehr hohem Funktionserfüllungsgrad. Im Plangebiet stehen ausschließlich Böden mit einem geringen Funktionserfüllungsgrad an².

Flächen für technische Kompensationsmaßnahmen (z.B. Vollentsiegelung, Teilentsiegelung versiegelter Flächen) stehen im Gemeindegebiet in Größenordnung des Eingriffs nicht zur Verfügung.

Die Acker- bzw. Grünlandzahlen (= Ertragsmesszahlen pro Ar) des Eingriffsbereiches liegen zwischen >40 bis <45². In der KV wird in den Kapiteln 2.2.5 und 2.3 bei Eingriffsflächen unter 10.000 m² für die Bodenfunktion eine Zusatzbewertung gefordert, wenn dieser Wert unter 20 bzw. über 60 liegt. Die Prämissen für eine Zusatzbewertung bzw. ein Bodengutachten liegen demnach hier nicht vor.

Die Kompensationsverordnung sieht zwar keine eigenständige Vorgehensweise bei der Abarbeitung der Belange des Bodenschutzes vor, Teilfunktionen des Bodens werden jedoch integrativ betrachtet. Dies äußert sich darin, dass „soweit der Wert eines Bodens neben dem bodenschutzrechtlichen Aspekt gleichzeitig für die naturschutzrechtliche Bewertung von Bedeutung ist, die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen auch die Belange des Bodenschutzes“ unterstützen (Hessischer Landtag 2009, S.5⁷ nach HMUELV 2011⁸).

Die erstellten Biotopwertberechnungen nach der Kompensationsverordnung sind somit auch für dieses Schutzgut schlüssig.

⁵ HLNUB (2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB

⁶ HMUELV (2011): Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen

⁷ Kleine Anfrage der Abgeordneten Angela Dorn im Hessischen Landtag vom 15.10.2009

⁸ Bodenschutz in der Bauleitplanung

4.2 Bestandsbewertung

Die Biotop- und Nutzungstypen sind in Kapitel 2.2 zusammengestellt. Die Flächendarstellung erfolgt im Bestandsplan (Anlage 2, Karte 1). Die Biotopbewertung ist in den Spalten 4 + 8 der Zeilen „1. Bestand vor Eingriff“ des Berechnungsblattes in Anlage 8 nachzulesen.

Auf einer Fläche von 4.797 m² beträgt der derzeitige Biotopwert 258.696 Punkte.

4.3 Planung von Eingriffen

Da neben den sechs Baugrundstücken nur eine Erschließungsstraße ein Regenrückhaltebecken und eine kleine Heckenpflanzung vorgesehen ist, können die geplanten Eingriffe in der Planurkunde des Bebauungsplanes schlüssig nachvollzogen werden.

Die geplanten Biotop- und Nutzungstypen sind in Kapitel 1 beschrieben.

Die Biotopbewertung ist in den Spalten 6 + 10 der Zeilen „2. Zustand nach geplantem Eingriff“ des Berechnungsblattes in Anlage 8 nachzulesen.

Auf einer Fläche von 4.917 m² beträgt der geplante Biotopwert 56.950 Punkte.

Auf dem südlich des Baugebietes angrenzenden Flurstück 47/1 ist die Verlegung des Regenwasserkanals in einer Breite von 3 m und einer Länge von ca. 52 m (= 156 m²) geplant. Nach Verlegung des Kanals in offener Bauweise wird das ausgehobene Bodenmaterial lageidentisch wieder eingebaut. Die Wiederbegrünung erfolgt ohne Einsaat einer Grünlandmischung durch natürliche Sukzession aus der Samenbank des wiederverwendeten Oberbodens. Somit kann die temporär beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wieder hergestellt werden.

4.4 Inanspruchnahme einer bereits festgesetzten Ausgleichsfläche

Der Bebauungsplan greift am westlichen Rand auf etwa 132 m² auf das Flst. 25 zu. Hierbei handelt es sich um eine Kompensationsfläche mit lückigem Obstbaumbestand und extensiver Grünlandnutzung [UNB LK M-B (Breb)_kA-El-01177]⁹.

Diese kleine Teilfläche ist bereits in der Bestands- und Eingriffsbewertung folgendermaßen berücksichtigt (s. Kapitel 4.2 + 4.3):

- Bestand: Real existiert auf dieser Fläche ein nicht umgesetzter Teil des geplanten Streuobstbestandes, mäßig intensiv bewirtschaftet ohne Bäume auf einer anthropogenen Böschung = Biototyp 03.111 (38 Pkt./m²)
- Planung: Hausgärten tlws. strukturreich = Biototyp 11.221/11.223 (17 Pkt./m²)

Die verlorengelungene Kompensationsfunktion für einen weiterhin bestehenden alten Eingriff muss jedoch zusätzlich ersetzt werden. Hierzu erfolgt folgende Herleitung des zusätzlich auszugleichenden Kompensationswertes:

- Geschätzter Ausgangszustand: Frischwiese des Typs 06.340, Biotopwertpunkte 35/m²
- Geplanter Zielzustand: Extensive Streuobstwiese des Typs 03.130; Biotopwertpunkte 50/m²
- Biotopwertdifferenz: 15 Punkte/m² x 132 m² = 1.980 Punkte.

⁹ <http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de> Abruf 25.02.2021

Entlang der L3043 soll gemäß der schon bestehenden Festsetzung auf etwa 118 m² die Anpflanzung von Obstbäumen und sonstigen standortheimischen Gehölzen ergänzt werden. Diese Maßnahme wird somit nicht in der Biotopwertbilanz berücksichtigt.

4.5 Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen

Die Auswahl geeigneter Kompensationsflächen berücksichtigt neben dem räumlichen, zeitlichen und funktionalen Zusammenhang mit den Eingriff auch die in Kapitel 5 hergeleiteten artenschutzrechtlich Maßnahmen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

In Kapitel 5.7 werden der Biotopbestand und die artenschutzrechtlich begründete Biotopentwicklung beschrieben. Da die bestehenden *Fortpflanzungshabitate* (tlws. auch bereits bestehende Ausgleichsflächen) mit der festzusetzenden Bewirtschaftung nur optimiert werden können erfolgt eine Zusatzbewertung für besonders und streng geschützte Arten mit 3 Punkten/m² nach Kapitel 2.2.4 und 2.3 der Anlage 2 der Kompensationsverordnung. Im Umfeld der Flächen sind ausreichend Saumstrukturen für die Knotenameise vorhanden, so dass diese nicht neu entwickelt sondern nur optimiert werden müssen.

Auf den *Nektarhabitaten* wird durch die vorgesehene Bewirtschaftung eine Entwicklung zu einer Flachland-Mähwiese des Typs 06.310 mit einem zweiseitigen, 3 m breiten Saum des Typs 09.121 angestrebt.

Die Lage der Biotoptypen ist in Anlagenkarte 10 dargestellt.

Gewässerentwicklung

In der Gemarkung Oberdieten, Flur 7 erfolgen am Rechtenbach folgende, in Anlagenkarte 11 dargestellte, Kompensationsmaßnahmen:

Bachparzelle Flst. 237 tlws

Der Rechtenbach ist ein Kerbtalbach im Grundgebirge mit einer potenziell natürlichen Sohlbreite bei mittleren Abflüssen bis 2 m. Der Bachabschnitt zwischen Station 0+280 und 0+765 wurde in der Gewässerstrukturgütekartierung 1999 als stark bis sehr stark verändert bewertet. Diese Kartierung wurde im Mai 2021 durch eigene Begehungen überprüft und ergänzt.

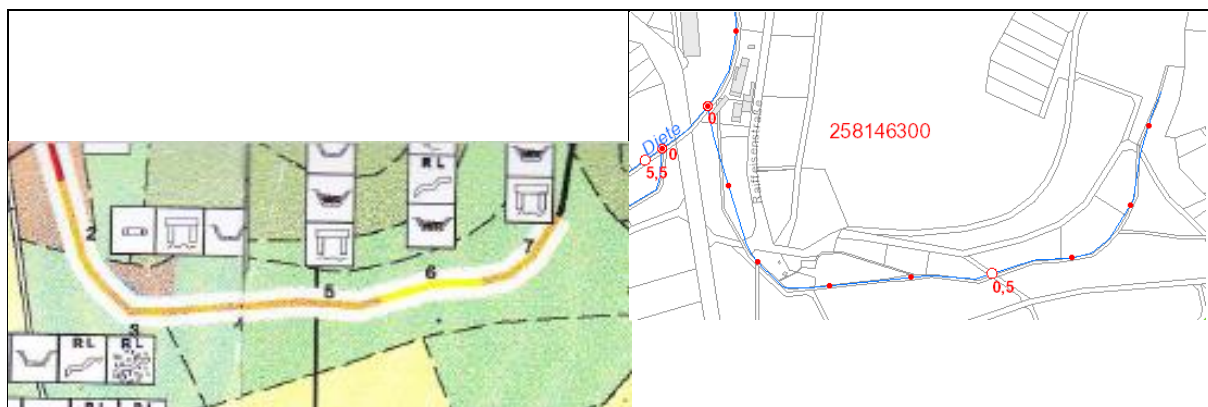


Abbildung 11links: Auszug aus der Defizitkarte der Gewässerstrukturen, HMULF 1999

rechts: Gewässerstationierung nach WRRL-Viewer der HLNUG 2021

Die Defizite im Einzelnen:

- Zwei glatte Verrohrungen mit 4 m und 6 m Länge und zwei hohe Abstürze zwischen 0+350 und 0+500

- Uferverbau durch unverfugten Steinsatz auf 10 – 40 % beider Ufer
- Sohlenverbau durch Steinschüttung auf etwa 10 -20 %
- Teilweise fehlender Randstreifen und fehlendes Ufergehölz
- Wasserentnahmestellen (Regelung i.R.d. Planungen zum Fischteich/Tretbecken bei Station 0+250)

Dies führt zur Zuordnung als Biotoptyp 05.215 „Begradigter ausgebauter Bach, SG 5 oder schlechter“.

Für den vorliegenden Fließgewässertyp ist eine Entwicklung in der Breite der Flurstückspartzele (4 m) ausreichend. Auf die Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG i.V.m. § 23 HWG wird hingewiesen.

Durch Maßnahmen zur *Entwicklung naturnaher Fließgewässer* sollen die Defizite abgestellt werden, so dass ein gering veränderter Bachabschnitt ohne Wasservegetation des Biotoptyps 05.212 entstehen kann. Hierzu gehört der Rückbau von Verrohrungen und Abstürzen, eine punktuelle Entnahme des Ufer- und Sohlenverbaues, punktuelle Initialpflanzungen von Erlen an der Mittelwasserlinie (kein ingenieurbilogisches Vorgehen) und damit eine Initiierung der weiteren Gewässerstrukturentwicklung durch die fließende Welle.

Die exakte Maßnahmenplanung erfolgt i.R. einer nötigen wasserrechtlichen Genehmigungsplanung.

Quellbereich

Im Bereich der Gewässer-Station 0+400 auf Flst. 257 befinden sich Sickerquellen. Dieses Gebiet wird derzeit als Feucht- und Nasswiesen (Biotoptyp 06.115) in Trockenphasen gemäht. Die genaue Lage wird aus dem Luftbild abgegrenzt und mit einem 10 m breiten Puffer umgeben. Auf dieser Fläche soll jede Nutzung und Befahrung eingestellt werden. Durch natürliche Sukzession sollen sich die Quellfluren dieser Sickerquellbereiche regenerieren (Biotoptyp 05.117).

Die genannten Maßnahmen werden durch eine bestehende Ausgleichsplanung auf Flst. 252 im Bereich der Gewässerstation 0+700 ergänzt.

Die Biotopwertbilanz der Ausgleichsflächen in der Anlage 9 endet mit einem Biotopwertgewinn von 210.037 Punkten.

4.6 Bewertung des Eingriffs, seiner Kompensation und Plausibilitätskontrolle

Dem Biotopwertverlust durch Wohnbebauung, Regenrückhaltung und Erschließung (Kapitel 4.2 und 4.3) von	205.226 Punkten
und der notwendigen zusätzlichen Kompensation durch Inanspruchnahme einer bestehenden Ausgleichsfläche (Kapitel 4.4)	1.980 Punkte
stehen Biotopwertgewinne durch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Anschluss an das Baugebiet und externe Gewässerentwicklungsmaßnahmen von	210.037 Punkten
entgegen. Die Gesamtbilanz der Biotopwertveränderungen endet mit einer Verbesserung der Biotopwertigkeiten von	2.831 Punkten

Die Abhandlungen zur Eingriffsregelung im Rahmen der Bebauungsplanung (BP) sind plausibel. Die Regelungen zur Erreichung der formulierten Ziele müssen im BP festgesetzt werden.

5 Artenschutz

5.1 Rechtsgrundlage

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange in diesem Änderungsbereich wird in Anlehnung an den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV, 2. Fassung 2011) durchgeführt.

Der Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren richtet sich nach §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die nur national besonders geschützten Arten müssen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden, wobei sie im Rahmen des bauleitplanerischen Abwägungsprozesses gegebenenfalls mit besonderem Gewicht zu bewerten sind.

Nach § 44 (1) BNatSchG sind für alle o.g. Arten folgende Zugriffsverbote einzuhalten:

1. Tötungsverbot für besonders geschützte Arten:

Hierzu zählt Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von wild lebenden Tieren sowie, für ihre Entwicklungsformen, Entnehmen aus der Natur, Beschädigen oder Zerstören (Satz 1).

2. Störungsverbot für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten:

Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies entspricht faktisch einem ganzjährigen Störungsverbot (Satz 2).

3. Lebensstättenschutz für besonders geschützte Arten:

Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (Satz 3).

4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten:

In der Aufstellung der geschützten Pflanzen im Kreis Marburg-Biedenkopf ist keine der besonders geschützten Arten aufgeführt.

Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Zwar erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen. Jedoch können Bauleitpläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegenstehen, die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsfunktion nicht erfüllen und verstoßen somit gegen § 1 Abs. 3 BauGB. Für die städtebauliche Erforderlichkeit genügt allerdings wie bisher, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.

Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt somit ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Bei Maßnahmen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan dürfen deshalb z.B. Abriss-, Neubau- und Erschließungsmaßnahmen nicht gegen die o.g. Zugriffsverbote verstoßen. Der Bebauungsplan sollte daher einen entsprechenden Hinweis für den Bauherren und die bauausführenden Unternehmen beinhalten.

Zu berücksichtigen ist, dass die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen in den Unterlagen gesondert zu kennzeichnen sind, da diese nicht der planerischen Abwägung des § 1 (7) BauGB zugänglich sind.

5.2 Relevante Arten und Wirkfaktoren

Im Zuge der Prüfung dieser Verbotstatbestände wird ein gestuftes Verfahren angewandt, welches den Ausschluss von Arten zulässt, deren natürliches Verbreitungsgebiet außerhalb des Planbereiches liegt, welche nicht im Wirkraum der Planung vorkommen und welche nach gesicherten Erkenntnissen keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens aufweisen. Die daraus resultierende Liste der relevanten Arten wird im Weiteren einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Auf die potenziell relevanten Arten und ihre eventuelle Habitatnutzung können folgende möglichen Wirkfaktoren zutreffen:

1. Neuerrichtung von Wohngebäuden und einer Erschließungsstraße
2. Überbauung und Fragmentierung von Lebensräumen (z.B. Reduzierung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten)
3. Veränderung der Bodenoberfläche
4. Zusätzliche Tierfallen, wie z.B. große Glasflächen am Übergang zur freien Landschaft
5. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung etc.

Bei den Begehungen des Plangebietes wurden keine Amphibien, Reptilien und Wirbellose festgestellt. Ein Vorkommen dieser Artengruppen im Wirkraum der Planung ist unwahrscheinlich.

Primärlebensräume der Haselmaus (gut strukturierte Waldränder, Lichtungen, Waldblößen, Parklandschaften, Obstgärten, Parks) sind im Plangebiet nicht anzutreffen. Ebenso befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten (z.B. Gebäude, ältere Bäume) auf der Fläche.

Von einer Kartierung der bislang genannten Artengruppen sind keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten. Eine vertiefende Bestandserfassung vor Ort ist jedoch für die europäischen Vogelarten und für die Artengruppe Schmetterlinge sinnvoll. Diese wurden 2019 und 2020 durchgeführt, die Ergebnisse sind in Kapitel 2.3 und in den Anlagen 1 bis 6 nachzulesen.

In Kapitel 2.3 wurde herausgearbeitet, dass die nachgewiesenen Vogel- und Schmetterlingsarten relevant sind. Diese werden nachfolgend komplett besprochen, da vorab keine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde über eine evtl. fehlende Relevanz einzelner Arten erfolgte. Das Ergebnis der faunistischen Bestandserhebungen wird in Kapitel 2.3 dargestellt.

5.3 Vereinfachte Prüfung

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit „Grün“ (= günstig) bewertet wurde bzw. die dort unter „Status III“ der aufgeführten geschützten Neozoen / Gefangenschaftsflüchtlinge fallen (Anhang 3 des Leitfadens "Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens"), kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

5.3.1 Vögel

Für die nachfolgend genannten Arten wird davon ausgegangen, dass es sich um in der Regel euröke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit mehr oder weniger häufig verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen.

Damit wird im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (Lebensstättenschutz) bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population weiterhin gewahrt (Störungsverbot). Neben diesen grundsätzlichen Annahmen zum Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG und zum Lebensstättenschutz nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG werden nachfolgend weitere Punkte zu den Zugriffsverboten geprüft:

Vogelreviere am Rand oder außerhalb des Plangebietes

Betroffenheit: Bachstelze, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Schwanzmeise, Star, Wintergoldhähnchen

Für die genannten Arten konnten keine Brutnachweise im Plangebiet und seinem nahen Umfeld geführt werden.

Unter den vorgefundenen Arten befinden sich keine Wiesenbrüter bzw. standorttreue Arten. Eine kleinräumige Beeinträchtigung großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- und Ruhestätten von landesweit häufigen und weitverbreiteten Arten stellt keinen Verbotstatbestand dar.

Vermeidungsmaßnahmen: In Anlehnung an die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes in § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist die Baufeldräumung für die Erschließung des Baugebietes nur außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Tierarten (Oktober eines Jahres bis Februar des Folgejahres) zulässig. Hiermit kann sichergestellt werden, dass sich das Risiko der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten nicht signifikant erhöht und eine erhebliche Störung der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann.

Ausgleichsmaßnahmen: Die für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling festzusetzenden artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kapitel 5.7) entwickeln extensiv genutzte Grünlandhabitate mit ihren Säumen und damit Ersatzlebensräume auch für die genannten Vogelarten.

Nahrungsgäste

Betroffenheit: Amsel, Bachstelze, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Wintergoldhähnchen

Im 200 bis 300 m Radius um das Plangebiet konnten bei allen Arten vielfältige Nahrungsaktivitäten festgestellt werden. Das Plangebiet stellt keinen essenziellen Nahrungs- und Jagdbereich dar.

Die Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore erfüllt i.d.R. keinen Verbotstatbestand.

5.3.2 Lichtempfindliche Fledermäuse und nachtaktive Insektenarten

Die geplante Straßenbeleuchtung wird systemgebunden erweitert. Zur Aufstellung kommen die in den Ortslagen verbauten Anlagen durch den Netzbetreiber. Die Leistung der Einzellichter beträgt 12,6 W; nachts erfolgt eine Leistungsreduzierung um 50%.

5.4 Art-für-Art-Prüfung

5.4.1 Vögel

Die in diesem Kapitel besprochenen nachgewiesenen europäischen Vogelarten haben einen landesweit unzureichenden Erhaltungszustand. Statt der Erstellung der „Musterbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ für jede einzelne Art erfolgt nachfolgend eine zusammenfassende Prognose und Bewertung für alle genannten Arten.

Vogelreviere am Rand oder außerhalb des Plangebietes

Betroffenheit: Birkenzeisig, Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Haussperling, Klappergrasmücke, Stieglitz, Türkentaube

Für die genannten Arten konnten keine Brutnachweise im Plangebiet und seinem nächsten Umfeld geführt werden. Unter den vorgefundenen Arten befinden sich keine Wiesenbrüter.

Haussperling, Türkentaube, Girlitz und Stieglitz sind Bewohner von Siedlungsbereichen und Gärten. Der Lebensraum dieser Arten wird somit durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Bluthänfling, Erlenzeisig, Feldsperling und Klappergrasmücke kommen eher in Ortsrandlagen vor und sind stärker an Hecken, Gehölze und Bäume gebunden. Diese Habitate sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (Lebensstättenschutz) bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population weiterhin gewahrt (Störungsverbot) wird. Die nachfolgend formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zumutbar und erhärten diese Prognose.

Vermeidungsmaßnahmen: In Anlehnung an die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes in § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist die Baufeldräumung für die Erschließung des Baugebietes nur außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Tierarten (Oktober eines Jahres bis Februar des Folgejahres) zulässig. Hiermit kann sichergestellt werden, dass sich das Risiko der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen nicht signifikant erhöht und eine erhebliche Störung der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann.

Ausgleichsmaßnahmen: Auf der westlich an das Plangebiet anschließende Kompensationsfläche (Flst. 25) ist die Entwicklung einer Streuobstwiese weiterzuführen und die Grünlandbewirtschaftung an die Habitaterfordernisse des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings anzupassen. Die so geschaffenen Ersatzlebensräume dienen auch den genannten Vogelarten mit Bindung an Gehölzen in der Ortsrandlage.

Nahrungsgäste

Betroffenheit: Birkenzeisig, Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Haussperling, Klappergrasmücke, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Stieglitz, Teichrohrsänger, Türkentaube

Im 200 bis 300 m Radius um das Plangebiet konnten bei allen Arten vielfältige Nahrungsaktivitäten festgestellt werden. Das Plangebiet stellt keinen essenziellen Nahrungs- und Jagdbereich dar.

Die Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore erfüllt i.d.R. keinen Verbotstatbestand.

5.4.2 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Neben dem Plangebiet wird auch die westlich anschließende Streuostwiese mit Brachenbereichen *bei angepasster Grünlandnutzung* als Fortpflanzungshabitat definiert, auf dem der Falter seinen gesamten Lebenszyklus durchlaufen kann. Bei der i.d.R. stattfindenden *konventionellen Grünlandnutzung* kann das Plangebiet nur als Nektarhabitat eingestuft werden (s. Kartierung von 2019). Die in den Blütenköpfen befindlichen Eier und Raupen können wegen der Mahd während oder kurz nach der Flugzeit des Falters die Entwicklung nicht abschließen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Art sind Orte, an denen Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Eiablage- und Futterpflanze bzw. Balzplatz sowie Kolonien von Knotenameisen (v.a. *Myrmica rubra*, untergeordnet auch *M. scabrinodis*) für die Aufzucht der Raupen vorhanden sind. Diese ökologisch funktionale Einheit macht es nötig bei der räumlichen Abgrenzung dieser Stätten das gesamte Plangebiet einzubeziehen.

Während bei der potenziellen Fortsetzung der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet von einer Verminderung des Fortpflanzungserfolges und der Ruhemöglichkeiten ausgegangen werden kann (entspricht einer Beschädigung, die durch § 44 (5) BNatSchG in definierten Grenzen nicht die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG auslöst) kann bei einer Überbauung der Fläche von einem Verstoß gegen den Lebensstättenschutz nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wegen der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art ausgegangen werden.

Die Bestandserhebungen 2020 haben weiterhin ergeben, dass eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff sichergestellt werden kann, wenn durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen im Anschluss an das Plangebiet ein vollständiger Lebenszyklus der Art sichergestellt werden kann.

Gelingt dies, kann auch davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert (Störungsverbot) und möglicherweise sogar stabilisiert.

Weiterhin sind zumutbare Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Entwicklungsformen des Grünlandes (Eier- und Raupenstadien) zu vermeiden.

5.5 Fazit

Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen incl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und eines Monitorings / Risikomanagements werden keine Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

5.6 Festzusetzende Vermeidungsmaßnahmen

Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Es müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern.

In Anlehnung an die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes in § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist die Baufeldräumung für die Erschließung des Baugebietes nur außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Vogelarten und der Eier- und Raupenstadien des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Oktober eines Jahres bis Februar des Folgejahres) zulässig.

Falls dies aus triftigen Gründen nicht möglich sein sollte, ist zu gewährleisten, dass im Vorfeld der Umsetzung ein Fachgutachter die Vorhabenfläche auf das Vorhandensein besonders oder streng geschützter Arten kontrolliert, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Falls notwendig sind im Sinne der Vermeidung und/oder Minimierung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um drohenden artenschutzrechtlichen Konflikten frühzeitig zu begegnen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde ist im Rahmen eines Kurzgutachtens schriftlich zu informieren.

5.7 Festzusetzende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkung. Darüber hinaus können sie i.S.v. Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren. Sie müssen stets in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Folgende Grundstücke werden als artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling festgesetzt. Sie erfüllen die o.g. Voraussetzungen und sind in der Kartierung aus dem Jahr 2020 (Anlage 5-7) folgendermaßen beschrieben worden:

Fortpflanzungshabitate: Flst. 24 tlws. (Wiesenbrache, ruderaler Wiese, Obstbaum) = 253 m²
Flst. 25 tlws. (mäßig intensive Streuobstwiese) = 2.894 m²
Flst 47/1 (intensive Feuchtwiese) = 894 m²

Nektarhabitate: Flst. 173 + 174 (mäßig intensive Frischwiese) = 2.277 m²

Auf den Ausgleichsflächen ist die Entwicklung einer wiesenknopfreichen (*Sanguisorba officinalis*) Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese mit besonderem Mahdregime für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu sichern.

In Anlehnung an FENA 2008¹⁰ ist folgende angepasste Bewirtschaftung einzuhalten:

- Frühjahrsmahd zwischen dem 1. Juni und 15. Juni eines Jahres
- Keine Mahd zwischen dem 15. Juni und 15. September eines Jahres
- Zweite Mahd ab Mitte September
- Schnitthöhe über 10 – 15 cm
- Abfuhr des Mähgutes erst nach 3 – 5 Tagen
- Keine Anwendung von Düngern und Pestiziden jeglicher Art
- Kein Einsatz von schweren Maschinen
- Verbot von Walzen und Umbruch
- Kein Lagern und Zelten, keine Spielplatznutzung

In einer möglichen Phase zwischen der Freigabe des Baufeldes und Bestätigung der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen durch den Fachgutachter sowie dem Baubeginn muss der Eingriffsbereich durch Mahd in der ersten Juliwoche eines Jahres für den Schmetterling unattraktiv gehalten werden, so dass eine erneute Besiedlung und Eiablage durch den Ameisenbläuling vermieden wird (vergl. Kapitel 5.8).

Auf den Flurstücken 173 und 174 ist zur Förderung der Knotenameise zusätzlich eine artenreiche Saumvegetation entlang der Grabenparzelle (Flst. 148) und des Gehölzrandes zu entwickeln. Hierzu darf dieser Saum nur jeweils zur Hälfte in einem zweijährigen Rhythmus nach dem 15. September einmal pro Jahr gemäht werden.

Im Umfeld der Fortpflanzungshabitate sind ausreichend Saumstrukturen für die Knotenameise vorhanden, so dass diese hier nicht neu entwickelt sondern nur optimiert werden müssen. Dies trifft auch auf den Saumbereich um das anzulegende Regenrückhaltebecken zu.

Beim festzusetzenden Mahdregime beeinträchtigt die Frühjahrsmahd das Gelege möglicherweise ebenfalls anwesender Wiesenbrüter auf der Fläche. Durch die avifaunistischen Bestandserhebungen konnte nachgewiesen werden, dass keine wiesenbrütenden Vogelarten auf den Ausgleichsflächen und deren Umfeld angetroffen wurden und somit kein diesbezüglicher Konflikt auftritt.

¹⁰ Artensteckbrief *Maculinea nausithous*, Autor: Lange & Wenzel GbR

5.8 Monitoring und Risikomanagement

Mit diesen Methoden soll sichergestellt werden, dass die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wirksam sind. Dies ist der Fall, wenn

- die neu geschaffenen Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat
- und die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätten unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann oder wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.

Die Herleitung des Monitorings und eines Risikomanagement erfolgt in Anlehnung an Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viergutz, J., Szeder, K.).-Hannover, Marburg.

Im Anhang dieser Zusammenstellung fachwissenschaftlicher Erkenntnisse wird die, in Kapitel 5.7 beschriebene, Maßnahme ab Seite A 215 „Anpassung der Grünlandnutzung“ folgendermaßen bewertet:

- Es sind ein bis zwei Jahre für die Optimierung der Wiesenknopf- und Myrmica-Vorkommen und zusätzlich zwei bis drei Jahre für die spontane Besiedlung durch die Falter anzusetzen. Diese Maßnahme ist also innerhalb von drei bis fünf Jahren wirksam. Die Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit ist als kurz einzustufen.
- Von STETTNER et al. (2008) u. a. werden Pflegeempfehlungen für das Management von Ameisenbläulingen gegeben, die auf dem Bestandsmonitoring unter kontrollierten Nutzungsbedingungen basieren. Auf der Basis dieser Kenntnisse der Reaktion der Art auf bestimmte Nutzungsbedingungen und weiterer positiver Experteneinschätzungen (AG INSEKTEN 2008) hat diese Maßnahme eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit.
- Da es zu dieser Maßnahme nur wenige dokumentierte Effizienzkontrollen der langfristigen Entwicklung gibt (LANGE et al. 2000), ist generell ein begleitendes Monitoring des Bestandes und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzusehen. Im Rahmen des Risikomanagements sollten die Möglichkeit zur Anpassung der Nutzungshäufigkeit, -termine und -intensität gegeben sein.
- Aus der hohen Erfolgswahrscheinlichkeit und der kurzen Entwicklungsdauer ergibt sich eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Die Möglichkeit ein populationsbezogenes Risikomanagement an einen möglichst frühzeitigen Baubeginn anzupassen wird durch Beachtung der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse aus MKULNV Nordrhein-Westfalen (2013): „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ überprüft:

- Es sollen Habitate erhalten und entwickelt werden, die, unter vergleichbaren Rahmenbedingungen, zur Anwesenheit der betroffenen Arten geführt haben.

- Die Ansprüche der betroffenen Art an ihre Umwelt sind ausreichend erforscht, die gewählten Maßnahmen entsprechen diesen Erkenntnissen.
- Es handelt sich nicht um umfangreiche oder komplexe Maßnahmen mit hohem Pflegeaufwand.

Hieraus ist folgende Festsetzung abzuleiten: Die Umstellung der Wiesenmahd gemäß Kapitel 7 erfolgte bereits 2021. In der zweiten Vegetationsperiode nach Umsetzung, also im Spätsommer 2022, sind im Rahmen eines Monitorings der Bestand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu erheben. Ergeben sich hieraus Erkenntnisse für eine Optimierung der Bewirtschaftungsfestsetzungen sind diese zukünftig umzusetzen. Soll vor diesem Zeitrahmen mit den Bauarbeiten begonnen werden, kann das geschilderte Monitoring vorgezogen werden. Die zuständige untere Naturschutzbehörde ist dann im Rahmen eines Kurzgutachtens schriftlich zu informieren.

5.9 Abschließende Prognose

In der abschließenden Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und das Risikomanagement mit einzubeziehen.

Der Plan ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.